

STATUTEN

ZWECKVERBAND

**"GRUPPENWASSERVERSORGUNG
TÖSSTAL"**

Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung

Version vom 16. Juli 2009 - Antrag an die Verbandsgemeinden

Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den nachfolgenden Statuten, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Sternenberg, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter der Bezeichnung "Gruppenwasserversorgung Tösstal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wila.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden, insbesondere durch den Bau und Betrieb des Grundwasserpumpwerkes Tannau sowie der Zuleitungen in die Leitungsnetze und Reservoirs der angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossener Gemeinden zu besorgen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Wasserkommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Wasserkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär oder der Präsident und ein weiteres Wasserkommissionsmitglied gemeinsam.

Die Wasserkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Wasserkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Wasserkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.-.

2.2.2. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Wasserkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Wasserkommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.-;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt worden sind;
5. die Genehmigung von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden;
6. die Anpassung der Optionsmengen und der Kostenanteile gemäss Art. 31

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Alle Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.4. Die Wasserkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Wasserkommission besteht aus 6 Mitgliedern.

Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter in die Wasserkommission ab.

Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde Wila geleitet.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Wasserkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich.

Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte;
2. die operative Führung des Betriebes;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 300'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-;
7. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
9. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung der Gruppenwasserversorgung gemäss Art. 19;
10. die Beratung von Anschlussverträgen und Anpassung des Kostenverteilers gemäss Art. 30 zur Genehmigung durch die Verbandsgemeinden;
11. der Abschluss von Durchleitungsverträgen und Bestimmung der Entschädigungssumme;
12. der Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum, soweit hiefür nicht Organe der Verbandsgemeinden zuständig sind;
13. die Überwachung der Optionsmenge;
14. die Durchführung von Submissionen, Vergabe der Arbeiten und Abschliessen von Werkverträgen;
15. die Anstellung von Mitarbeitern;
16. die Bestimmung des Werkmeisters;
17. die Bestimmung der Finanzverwaltung und des Sekretariates;
18. die Erstellung der Pflichtenhefte.

Art. 19 Aufgabendelegation

Die Wasserkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Wasserkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Werkmeister und der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Wasserkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Wasserkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 22 Entschädigung

Sitzungsgelder und weitere Aufwendungen der Verbandsorgane richten sich nach dem Behördenstundenlohn der Gemeinde Wila.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Bauma. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Wasserkommission.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Investitionen können direkt durch Fremdmittel finanziert werden.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler

¹ Kostenverteilung Investitionen und baulicher Unterhalt

Die Kostenverteilung für den Bau und die Erneuerung, sowie der bauliche Unterhalt der gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 32 erfolgt nach den im Anhang als integrierender Vertragsbestandteil aufgeführten Berechnungsgrundlagen auf Basis der Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden.

² Kostenverteilung feste und bewegliche Kosten

Feste Kosten, wie Konzessionsgebühren, Versicherungen, Besoldungen, Wasseruntersuchungen, Pumpenrevisionen und -reparaturen, werden den Verbandsgemeinden gemäss geltendem Optionsschlüssel in Rechnung gestellt.

³ Kostenverteilung Förderkosten

Die Energiekosten für die Förderung werden den jeweiligen Versorgungen aufgrund der Bezugsmengen in Rechnung gestellt.

⁴ Allgemeine Aufwendungen

Allgemeine Aufwendungen, wie Sitzungsgelder, Verwaltung, etc. werden nach demselben Schlüssel wie für das Grundasserpumpwerk Tannau verteilt.

Art. 31 Anpassung Optionsmengen und Kostenanteile

¹ Auf Antrag einer Gemeinde oder bei Überschreitung der Optionsmengen während dreier aufeinander folgenden Jahren sind die Optionsmengen neu auszuhandeln und die Kostenanteile sind entsprechend anzupassen.

² Ergeben sich Überbezüge einzelner Gemeinden von mehr als 20 % an mehr als fünf Tagen innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt die Abrechnungen gemäss Art. 30 für die entsprechenden Gemeinden aufgrund des Mittels der fünf höchsten Tagesbezugsmengen. Für dieses Jahr gelten die Optionsmengen als überschritten.

³ Änderungen der Optionsmengen und der Kostenanteile werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden genehmigt.

Art. 32 Eigentum

¹ Der Bau und die Erneuerung von gemeinsamen Anlagen erfolgen aufgrund der, von den Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden, bzw. der Wasserkommission, genehmigten Projekte und bewilligten Kredite.

² Die gemeinsamen Verbandsanlagen werden in einem Plan (Anhang) dargestellt.

³ Das Eigentum der gemeinsamen Anlagen liegt beim Verband. Er ist für Unterhalt und Erneue-

rung zuständig.

Art. 33 Verbindung mit gemeindeeigenen Anlagen

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen an eigenen Anlagen, welche einen direkten Einfluss auf die Verbandsanlagen haben, mit dem Verband zu koordinieren und durch die Wasserkommission bewilligen zu lassen.

Art. 34 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

² Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Anlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen oder die Wasserqualität gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht durch den Bezirksrat Pfäffikon nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Austritt

Verbandsgemeinden, können nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist, frühestens aber 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Die Wasserkommission kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den in den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen gemäss Art. 30, Abs. 1. Die Wasserkommission bestimmt die Art der Liquidation.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Wasserkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Die Gemeindeversammlung Bauma hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Marianne Heimgartner

Bruno Bähler

Die Gemeindeversammlung Hittnau hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Christoph Hiestand

Monika Bänninger

Die Gemeindeversammlung Sternenberg hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Sabine Sieber

Stefan Rüegg

Die Gemeindeversammlung Turbenthal hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Jan Koop

Jürg Schenkel

Die Gemeindeversammlung Wila hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Monika Kradolfer

Balz Zinniker

Die Gemeindeversammlung Wildberg hat die vorstehenden Statuten am ... genehmigt.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hans-Jakob Schaufelberger

Matthias Küng

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Kostenverteiler Leitungsnetz

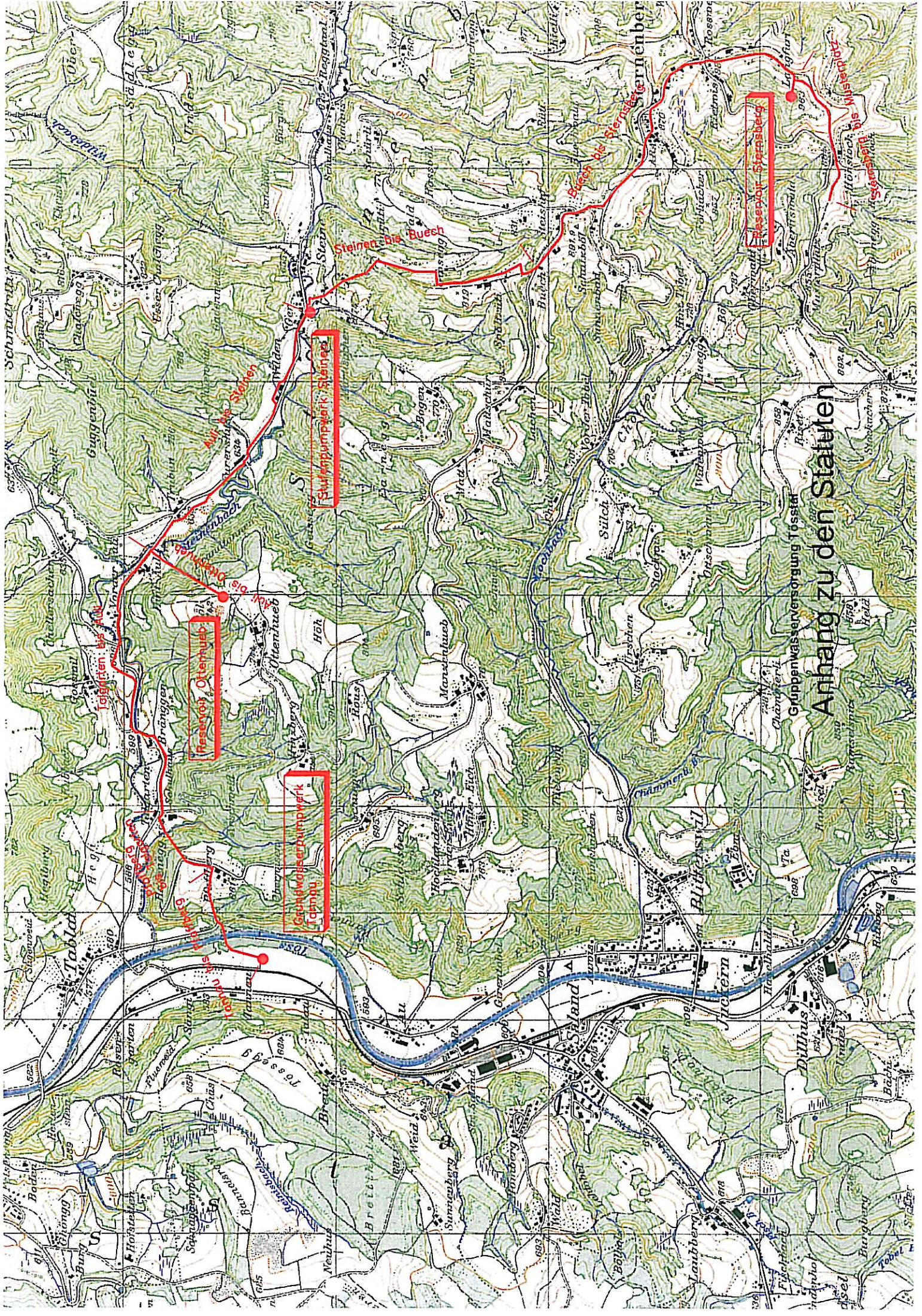
Tabelle 1a

Abschnitt		Wildberg	Wila	Bauma	Bauma Schirdlet	Sternenberg	Hiltbau	Steiner- bachtal	Hueben	Gosswil	Steinen	Slizberg- Schmidti	Total Bemerkung
A Optionsmenge													
A1	Optionsmenge	280	320	1'650	50	300	1'200	60	60	25	40	200	4'185
B Leitung Tannau bis Pfaffberg		m3/d											
B1	Optionsmengen				50	300		60	60	25	40	200	735
B2	Anteil total				6.80%	40.82%		8.16%	8.16%	3.40%	5.44%	27.21%	100.00%
C Leitung Pfaffberg bis Talgarten													
C1	Verteiler				50	300		10%	60	25	40	200	735
C2	Optionsmengen				6.12%	36.73%		7.35%	7.35%	3.06%	4.90%	24.49%	90.00%
C3	Verteiler aufgrund Optionen				6.12%	36.73%		17.35%	7.35%	3.06%	4.90%	24.49%	100.00%
C4	Anteil total												
D Leitung Talgarten bis Auli													
D1	Verteiler				50	300		10%	60	25	40	200	735
D2	Optionsmengen				6.30%	37.78%		7.56%	7.56%	3.15%	5.04%	25.19%	85.00%
D3	Verteiler aufgrund Optionen				6.30%	37.78%		17.56%	7.56%	3.15%	5.04%	25.19%	100.00%
D4	Anteil total												
E Leitung Auli bis Ottenhueb													
E1	Verteiler				50	300		10%	60	25	40	200	735
E2	Optionsmengen				5.78%	34.69%		6.94%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	85.00%
E3	Verteiler aufgrund Optionen				5.78%	34.69%		16.94%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	100.00%
E4	Anteil total												
F Leitung Auli bis Steinen													
F1	Verteiler				50	300		10%	60	25	40	200	735
F2	Optionsmengen				6.92%	41.54%		8.31%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	85.00%
F3	Verteiler aufgrund Optionen				6.92%	41.54%		18.31%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	100.00%
F4	Anteil total												
G Leitung Steinen bis Buech													
G1	Optionsmengen				50	300		10%	60	25	40	200	735
G2	Anteil total				14.29%	85.71%							
H Leitung Buech bis Res. Sternberg													
H1	Verteiler				50	300		10%	60	25	40	200	735
H2	Optionsmengen				12.86%	77.14%		8.31%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	85.00%
H3	Verteiler aufgrund Optionen				12.86%	77.14%		18.31%	6.94%	2.89%	4.63%	23.13%	100.00%
H4	Anteil total												
I Leitung Res. Sternberg bis Musterplatz													
I1	Verteiler				25.0%	75.0%							

Kostenverteiler Pumpwerke und Speichieranlagen

Tabelle 1b

Abschnitt		Wildberg	Wila	Bauma	Bauma, Schindlet	Stierenberg	Hiltinau	Steinenbachthal	Hueben	Gosswil	Steinen	Silzberg-Schmidti	Total Bemerkung
A													
Optionsmenge													
A1	Optionsmenge	280	320	1'650	50	300	1'200	60	60	25	40	200	4'185
B													
Grundwasserpumpwerk und Fassung													
B1	Optionsmengen	280	320	1'650	50	300	1'200	60	60	25	40	200	4'185
B2	Anteil	6.65%	7.65%	39.43%	1.19%	7.17%	28.67%	1.43%	1.43%	0.60%	0.96%	4.78%	100.00%
C													
Reservoir Reservoir Ottenhueb													
C1	Verteiler							41.4%		8.6%			50.00%
C2	Optionsmengen				50	300		60	60	25	40	200	735
C3	Verteiler aufgrund Optionen				3.40%	20.41%		4.08%	4.08%	1.70%	2.72%	13.61%	50.00%
C4	Anteil total				3.40%	20.41%		45.48%	4.08%	10.30%	2.72%	13.61%	100.00%
D													
Pumpwerk Steinen													
D1	Optionsmengen				50	300					40	200	590
D2	Anteil				8.47%	50.85%					6.78%	33.90%	100.00%
E													
Reservoir Stierenberg													
E1	Optionsmengen				50	300							350
E2	Anteil				14.29%	85.71%							100.00%



Gruppenwasserversorgung Tösstal

Anhang zu den Statuten